4° Cod. ms.
231

Ms. 231. 4°.
1105

48 Lll.

43

43

Greth-Ordnung.

Welche iährlich um Jacobi denen bürgerlichen Zünfften und denen Beysitzern vorgehalten werden solle.

de Ao. 1706.

Universitäts
München
Bibliothek

Nachdeme ein Hochlöbl. Magistrat
dieser des Heil. Reichs Stadt Ulm mit nicht ge-
ringen Mißfallen erfahren müßen, daß so
wohl unter der Greth, als sonsten, in Ent-
richtung des Zolls und Waags Gelds, von
ettl. allerley vortheilige Eigennützigkeit,
Gefahr und List gebraucht, und also da-
durch dem gemeinen Weesen nicht allein
die gebührliche Zöll geschmählert, sondern
in ettlichen Fällen gar entzogen werden wol-
len: Als hat Hochlöbl. Magistrat nothwen-
dig und gut erachtet, Seine vorig und alte
Ordnung übersehen zu laßen, und dieselbe
der Nothdurfft nach, wiederum zu erneu-
ern, und zu erlautern, wie unterschiedlich
hernach folget:

Und ist E. Hochlöbl. Magl. ernstlicher Will und
Meinung, daß durch den iederweilig ver-
ordneten Grethmeister darob mit höchstem
Fleiß nach seinen habenden Pflichten gehal-
ten, und hierinnen niemand verschont,

noch angesehen werden; wie nicht weniger von männiglichen ebenfalls gebührend beobachtet werde; zu welchem Ende dann diese Ordnung alleriährlich um Jacobi, allen bürgerlichen Zünfften und denen Beysizern zu ihrer Nachachtung vorgelesen werden solle.

Jährl. Verlesen uff Jacobi.

1.

Anzeig des ~~Greth~~ Zolls.

Erstl. sollen alle Bürger und Beysizer keinem Gast oder Fremdling, nichts nit, es mag auch Namen haben wie es will, einkaufen oder verkauffen, sie habens dann zuvor dem iederweiligen Grethmeister zu Beobachtung der Gebühr gehörig angezeigt, oder anzeigen lassen; Gleichwie auch kein Handthierender oder Gewerbtreibender von keinem Fremden keine Waar, sie mag auch Namen haben wie sie will, nicht erhandeln solle, ohne solches vorhero ebenmäsig dem Grethmeister bekannt zu machen, und solle allen Ballenbindern und Greth Knechten

aufs höchste bey ihren Eyden hiemit einge-
bunden seyn, woferne sie einigen Unter-
schleiff oder Gefährde hierinnfalls gewahr
würden, solches dem verordneten Greth-
meister, damit derselbe die Gebühr beobach-
ten könne, alsobalden anzuzeigen.

2.

Vom Abwägen der Waaren.

Was dann das Abwägen der Waaren, so auf
dem Marckt gekaufft, oder verkaufft wer-
den oder worden, anbetrifft, sollen selbige
sämtlich, sie wären dann durch anderwärtig ab-
sonderliche Verordnung davon ausgenommen, in-
derweilen bey Verlust der Waar, oder derselben
Werths, in Eines Hochedlen Raths geschworne Greth
gebracht, und daselbst abgewogen werden.

3.

Von Waaren so versandt werden.

Sollen alle die, so Gewerb und Handthierung
allhier treiben, wann sie ihre Waaren, wie die
genannt oder geheisen werden mögen, nichts
davon ausgenommen, sowohl in Küsten, Fässern,
als auch Packen und kleinen Paqueten hinweg
in andere Städte oder Land, es seye gleich durch

Fuhren, Boten oder andere Gelegenheit, wie es wolle, führen oder schicken, allwegen dem Grethmeister mittelst eines Zettuls, worauf der Belauff des Zolls begriffen, und zwar bey Verlust der Wahr, oder derselben Werths anzeigen, ob sie diese ihre Kauffmanns-Wahren versprochen, verkaufft, oder als ihr eigen versendet haben, um daß er der Grethmeister sich destobas in demselben, der Ordnung und seinem Befehl gemeß zu verhalten wißen möge; als welcher wegen besorgenden [Unterhalts und] Unterschleiffs auch befugt seyn solle, die Waaren zu öffnen und zu visitiren: Wie dann ein Bürger, welcher einen Gast oder Fremden einige Kauffmanns-Waare, wie das Namen habe, auf seines, des Bürgers, Gefahr oder Einliefern, von hieraus in andere Städte zu kaufen giebt, den gebührenden Greth Zoll, wie von Alters herkommen, wegen des Fremden zu bezahlen schuldig seyn solle, gleich als ob der Fremde solche Waar freyen Kauffs allhier erkauft, und auf seine eigene Wagnis und Ge-

Bürger sollen wegen der Fremden die Gebühr bezahlen.

fahr, an andere Ort verführet hätte.

Limitatio. Wann auch ein Gast oder Fremder einem Bürger einige Kauffmanns Gütter oder Waaren zu kauffen giebt, die er dem Bürger auf seine des Gasts, Gefahr, von andern Orten hieher zu antworten und zu liefern schuldig, so soll der Gast alsdann den Greth-Zoll allhier, oder der Bürger im Namen des Gasts, geben und bezahlen.

4.

Waaren, so ein Bürger bringen läßt. So viel aber die Kauffmanns Gütter und Waaren belanget, so die Bürger in andern Ländern oder Städten kauffen, und auf ihr Gefahr, auch ihren eigenen Kosten allher führen, und bringen lassen, davon sollen sie, wie von Alters, allein den Zoll, als von einem durchgehenden Gut, der Ordnung gemäß, zu entrichten schuldig seyn.

5.

Gemeinschafftl. Gütter. Soll kein Handthierender oder Gewerbtreibender mit einem Fremden in eine Gemein- oder Gesellschafft treten, ohne Obrigkeitl. Erlaubnis,

Wofern er aber solche erlangt, solle er dem Bürgermeister bey seinen Bürgerl. Pflichten iederweilen anzeigen, wie viel von solchen gemeinschafftl. Waaren ihme dem Bürger, und wie viel davon dem Fremden zuständig, damit der Bürger, als ein Bürger, und der Fremde als ein Fremder davon, ein ieder seinen gebührenden Zoll entrichten möge.

6.

~~Fremder~~ Kaufer Zoll.

Es solle auch hiemit insonderheit allen Handthierenden Krahmern oder Handwerckern allhier ernstes, und bey ihren Eyden, damit sie einem Hochedlen Rath, als gehorsame Bürger verbunden und verpflichtet, auferlegt seyn, daß sie hinführo von allen denen Waaren, so sie andern Fremden verkaufen, oder vertauschen werden, die haben Namen, wie sie wollen, Eines Hochlöbl. Rath Ordnung nach, den Zoll selbst einziehen, und solchen Monathl. dem Grethmeister bey Straff Werths der iederweilen verkauffen oder verwechselten Waar, pflichtmäßig zu samt einem Zettul,

-worinnen der Ertrag des Zolls, einliefern, da-
mit Hochbesagt E. Hochlöbl. Magt. der Zoll, der Ih-
me von uhralten Zeiten her gebührt, nicht wie
bishero bey vielen geschehen, dahinten bleibe.
Dargegen sollen sie die Handthierende denen
fremden Kauffern wegen dessen, so sie bey
ihnen eingekauft und verzollt, einen schein
Zettel, solchen dem Grethmeister haben für
zu weisen, und bey ihme die Zeichener aus zu
lösen, zu stellen.

7.

Barchet-Tücher und Leinwad.

Weiln auch wegen der Barchet Tüchern, wie auch
der Leinwaden vorgekommen, daß vor der Zeit
ettliche Gäst- und Fremde vermeint, dieweil
sie die Woll, oder das Garn, so sie den We-
bern allhier zu kauffen gegeben, hier in der
Greth verzollt haben, das sie von denen Bar-
chet Tüchern und Leinwaden, so ihnen denen
Webern wiederum bezahlt, und auf der Bleich
allhier abgebleicht, oder von ihnen verkaufft,
oder verwechselt werden, und die sie folgends
gen Franckfurth, oder anderswohin schicken,

keinen Zoll mehr davon zu geben schuldig seye:
Als hat E. Hochlöbl. Magt. entschlossen, daß der
alten Ordnung gemeß, die Gäst oder Fremde,
solche vorgemeldte ihre gebleichte, verwechselte,
oder verkauffte Barchet Tücher und Leinwa-
den zu verzollen haben sollen, immaßen die
andere Fardel und Barchet Tücher und Lein-
waden, die sie sonsten hier kauffen, verzol-
len, ohne alle Gefährde.

8.

Durchgehende Waaren.

Wann ein Bürger oder Gast allhier durch- oder
für fährt, so ist er kein Greth Geld schuldig, wann
er aber länger, denn zween Tage still liegt,
und legte nicht ab, so soll er das Greth Geld da-
von geben, es wäre dann, daß ihme sein Ge-
schirr zubrochen, so mag er auf- und abladen,
und ist davon kein Greth Geld schuldig.

9.

Gütter so über 2 Tag in der Greth liegen.

Welcher Bürger dann seine Gütter länger,
dann zwey Tag allhier in der Greth liegen
läßt, der soll nach Verscheinung solcher Tag das
Greth Geld von denselben seinen Güttern geben

-wie ein Gast.

10.

abwägen bis auf ½ Centn.

So will E. Hahdler Rath noch zur Zeit, und so lang es ihm beliebt, gleichwohl zugelassen haben, daß alle Handels Leut und Krahmer allhier, welche in ihren Behausungen, Gewölber, oder Läden anietzo grose Waaren haben, wann sie die Waaren an fremde Ort verhandeln bis auf einen halben Centner daselbst abwägen lassen mögen, doch daß sie sowohl, als diejenige, welche wohl verkaufen, das Wag Geld davon, neben dem gebührenden Zoll, ob angedeutermassen bey ihren Bürgerlen Pflichten, auch bey Verlust der Waaren oder derselben Werts, dem iederweiligen Grethmeister, Monathlich zu erlegen schuldig seyn sollen, ohne alle Gefährde.

11.

Monathlen Zoll-Zahlung.

Weiter, so ist auch dem Grethmeister und Zoller in ihren Eyden eingebunden, keinem Fremden kein Zeichen folgen zu lassen, es werde dann gleich damit das Zoll- und Waag Geld bezahlt, die Bürger aber sollen den so wohl für die

Fremde, als für sich selbst schuldigen Zoll mit schriftlicher Belegung des Betrags auszahlen.

12.

Fremder Lein-wad-Zoll.

Sollen iede Handthierende den Zoll von denen Leinwaden, welche sie in eines andern und fremden Namen mit Einkauffen, Eintauschen, oder als bestellt verschicken, oder auch nur zu dem Ende abgehen lassen, weiln sie gewiß versichert, daß diese Waaren allernechstens bestellt werden, sie versenden gleichwohl hernach dieselbe auf ihre eigene, oder ihrer Committenten Gefahr, den von ieder Sorte bestimmten Gast-Zoll, mit Ausgang selbigen Monaths, gebührend bezahlen. Und wann man einem schon die Waaren heimschlagen möchte, soll er doch den vermeinten Überschuß an folgenden Stücken abzuziehen nicht befugt seyn, auch derienige, welcher seinen Bürgerlichen Pflichten entgegen, wohl ermeldt E. Hochedlen Rath an dem Zoll zu betrügen, dergleichen Leinwaden, es seye gleich derenthalben allhier, oder anderstwo, auch mit was Condition es wolle, contra-

-hirt worden, für sein propre Guth anzuge-
ben, und allein den Bürgerlichen Zoll davon zu
entrichten sich erkühnete, der oder dieselbe
sollen, auf Betretten, mit Verlust der Waa-
re, oder derselben Werths, sträfflich angese-
hen werden; Wie dann der Grethmeister hie-
mit genaue Obsicht tragen, die Lägeln und
Colli zu Zeiten visitiren, und wann er ei-
nigen Verdacht oder Gefährde verspühren
würde, solches denen Löbl. Steuer A. zu fernerer
Untersuchung pflichtmäsig anzeigen solle.

13.

Leinwad kauffen an andern Orten.

Als einige Handthierende sich iezuweilen un-
terstanden, hin- und wieder in benachbarten
Orten, wo Leinwaden gemacht, und allhero
gebracht werden, selbige allda einzukauffen,
und weiter zu versenden, solches aber dem
allhiesigen Leinwad Handel, auch per conse-
quens dem Publico zu merklichen Praeiu-
dicio und Abbruch gereicht: So ist demnach
E. Löbl. Magistrats ernstlicher Will und Befehl,

daß sie Handthierende ohne speciale Obrigkeitl.
Erlaubnis, dergleichen Kauffens solcher Lein-
waden an andern Orten, deren hiebey Bringens
und derselben Versenden sich hinfüro gänzlich,
und zwar anstatt hievor gesetzten Thalers, izo
gedoppelt, von ieglichem Fremden hier nicht
über die Tafel gezogenen Stück, außer denen
Gienger Leinwaden, mit welchen es bey der
bisherigen Observanz noch weiter billig ver-
bleibt, enthalten, zumahlen auch diese Stück,
ausgenommen derienigen fremden Leinwa-
den, welche mit der hiesigen keine Gemein-
schafft haben, und Comissionsweis an ienigen
Orten erhandelt, und zumahlen recta von
dortaus denen Comittenten zugeschickt werden,
nicht passirt, benebens keine Banden künfftig,
bey Straff eines halben Guldens, den sowohl der
Mangmeister, als Kauffmann, iederzeit zu
entrichten schuldig, länger dann einer Span-
nen lang, abgeschnitten, ingleichen von denen
Mangmeistern ieglichen Stück sein gebühren-

-der Stampf gegeben, zugleich auf das drit-
tel, viertel, sechstel, genaue Achtung ge-
habt, und keine solche fremde Stücke mehr
angenommen werden sollen. Item will E.
Hochlöbl. Magl. verordnet haben, daß für-
aus kein Handthierender mehr einige Lein-
wad Waar, bey Straffe 10. fl. es wäre gleich
in Lägeln, klein oder grosen Fässern, Ballen
oder Kisten, ohne Beyseyn eines und des
andern Ballenbinders, selber einpacken
solle, und da sie Ballenbinder etwas un-
rechtes vermercken, es alsobalden gehöri-
ger Orten anzuzeigen schuldig seyn, zu-
mahlen aber derienige, welcher mit einem
fremden Waar in Gemeinschafft führet,
für seine Portion zwar allein den Bürger-
den Gast-Zoll aber für seines Amici quo-
tam, bey Verlust der Waaren, oder dersel-
ben Werths, dem iedesmahligen Grethmei-
ster bezahlen solle. 14.

Einpacken der Lägeln.

Leinwad-Zoll.

Leinwad

Solte aber ein oder der andere fremde Lein-

einkaufen zum färben.

waden einkauffen, und die allein färben lassen wollen, hat ein ieder derentwegen bey dem Löbl. Steuer Amt darum sich vorhero gebührend anzumelden.

15.

Leinwad Stück zertheilen.

Die von denen Handthierenden angemaßte Zertheilung der Leinwad Stücke in denen Häusern, und Abschneidung der Zeichener betr. sollen hinfüro die Leinwaden, bey Straff 4. fl. von iedem Stück, nirgend, als in denen Mangen verschnitten, auch von dem Mangmeister darauf gute Acht gegeben werden, wie dann der Aufstoßer selbst bey dem Abschneiden seyn solle, damit das Ulmer Schildlen darauf gedruckt werden möge.

16.

Fazenet Stücklen.

Von denen in die Fremde gehenden Fazenet Stücklen, solle iederweilen alle Gebühr, welche man von denen schmahlen Leinwaden zu entrichten pflegt, würcklich bezahlt, solche Waar auch von dem Stupfer in dem Lein-

Hauß zu zeichnen, remittirt werden; und wann ins künfftige etwa ein neues Gewürcket sich herfür thäte, daßelbe unverlängt dem Löbl. Steuer-Amt, damit sie gemeiner Stadt hierbey versirendes Interesse beobachten können, angezeigt, und an seinem Ort zu nachdrücklichen Verhalt beditten werden.

17.

Schluß. Und ist darauf obwohl gemeldt E. Hochedlen Raths ernstlicher Will und Meinung, daß alles das, wie obbegriffen, stet und festigl. gehalten und vollzogen werde, will auch hiemit alle seine Bürger und Zugehörige bey obgesezter Straff auf iedes Überfahren, wohl meinend verwarnet haben, daß sie einige Contrebandi, Gefährde, oder Unterschleif, dadurch der gebührende Zoll entzogen werde, zu gebrauchen, oder auszuüben, keines weges sich unterstehen sollen; Es will sich aber E. Löbl. Magl. ausdrücklich vorbehalten haben, nach Beschaffenheit der sich hervor-

thuenden beschwerlichen Umständen, die Übertretter auch mit schwerer Straffe, als obgesezt, zu belegen.

18.

Weiter behält sich E. Hochedler Rath ieder Zeit bevor, diese Ordnung, nach Gelegenheit der Zeit, zu mehren, zu mindern, zu verbessern, oder zu andern, in all Weg.

Decretum Ulm den 15. Novembr: ao. 1706.

Wir die ältere, Bürgermeister und Rath dieser, des Heil. Römi. Reichs Stadt Ulm, thun kund hiermit, und fügen iedermänniglich zu wissen, demnach wir schon eine geraume Zeit hero, und sonderlich nach der, ohnlängst zwey Jahr hintereinander erlittenen feindlichen Oppression, mit grosem Missfallen vernehmen müssen, wasgestalt unsere alte so wohl bedacht und eingerichtete Zoll- auch Waag- und Greth-Gelds-Ordnungen in einen starcken Abfall gerathen so, dass solche weder durch die Inn- noch Ausländische, gebührend beobachtet, sondern wir und unser Aerarium, um die Uns und demselben zustehende Zöll- und andere Gebühren in vielerley Wege verkürzet und defraudiret, mithin alles in eine solche Unordnung und Missbrauch gesetzet worden seye, welcher ohne höchst empfindlichen Nachtheil des Publici ferner nicht nachgesehen werden kan; Dass wir besagte Zoll- auch Waag- und Greth-Gelds-Ordnungen

von neuem durchgehen, und dergestalt ein-
richten lassen, damit ein ieder, er seye gleich
Bürger oder Fremd, die Gebühr zu beobachten
wissen, und mithin dem Publico der schuldige
Zoll und anders gereicht werden möge, wie
dann unser ernstlicher Will und Meinung
hierdurch ist, daß sich iedermänniglich nach
gemeldten beyden hierbey affigirten Zoll- auch
Waag- und Greth-Gelds-Ordnungen, ganz
eigentlich und ohnfehlbar richten, und dar-
wieder weder vor sich, noch durch die Seini-
ge, weder directe noch indirecte, handeln
oder thun solle, bey Vermeidung von Rechts-
wegen darauf gesezten Straff der Confisca-
tion, oder nach Gelegenheit noch anderer und
höherer Straffen, welche wir uns hierdurch
per expressum so wohl, als die uns zu kommen-
de iederweilige Änderung obbemeldter Ord-
nungen vorbehalten haben wollen. Dessen zu
Urkund haben wir unser gemeiner Stadt Se-
cret Insiegel wissendlich hievor drucken lassen.
Decretum den 15. Novembr: ao. 1706.

Waag- und Greth-Geld.

Von Frankfurter Güttern, so aus der Meß geführet werden, gibt der Bürger von iedem Centner einen Creuzer.

Von einem Centner Waag-Geld, sollen Käuffer und Verkäuffer, ieder 1. Kr. und der Fremde vom Gulden 2. Pfennige bezahlen.

Von Garn, Flachs, Käuffer und Verkäuffer von 10. Pfunden 1. Kr. von einem Centner Fleisch, gibt der Bürger Waag Geld 2. Kr.

Baumwollen, vom Centner 1. Kr. und der Fremde vom Gulden 2. Pfennige.

Unschlitt vom Centner 1. Kr. und der Fremde vom Gulden 2. Pfennige.

Wachs, vom Centner 1. Kr. und der Fremde vom Gulden 2. Pfennige.

Waag-Geld von Bley, Glett, Alaun, Schwefel, Kupfer-Wasser, Röthel, Kreiden, von iedem Centn. 1. Kr. und der Fremde vom Gulden 2. d.

Item, vom Pfeffer, Fernabock, Confect, Imbeer, Zucker, Reiß, Mandel, Holländ- Schweizer- und andern Käsen, Zwetschgen, Castanien, Toback. p. von iedem Centn. ebenmäßig 1. Kr. und der Fremde vom Gulden 2. d.

Von 1. Centnl. Fisch Schmaltz 1. Kr. und der Fremde vom Gulden 2. d.

Von einer Tonnen Hering, gibt der Fremde vom Gulden 2. d.

Von einer Legel Öhl, vom Centnl. 1. Kr. der Fremde vom Gulden 2. d.

Von Zien, Kupfer, Messing, vom Centnl. 1. Kr. der Fremde vom Gulden 2. d.

Von rauhem Leder, von 3. Häuten 2. d. der Fremde von Gulden 2. d.

Vom Centnl. Juchten 1. Kr. der Fremde vom Gulden 2. d.

Federn und Bett Gewand vom Centnl. 11. Kr. der Fremde vom Gulden 2. d.

Vom Centnl. Seiffen 1. Kr. der Fremde vom Gulden 2. d.

Von Hanff, Seil, Lein, Rött, Rehehaar, Weinstein, Weidaschen, Leinkeder, von iedem Centnl. 1. Kr. der Fremde vom ~~ieden~~ Gulden 2. d.

Item, Schmeer, Schweinen Schmaltz, Karren Salb, Leinöhl, vom ieden Centnl. 1. Kr. der Fremde vom Gulden 2. d.

Von einem Faß mit Wetzstein 2. Kr. der Fremde vom Gulden 2. d.

Von einem Stücklein Kern-Tuch, zahlt der Frem-
de 4 Kr.
Die Söfflinger geben von einem Kern-Tüchlein.
3. Kr.
Item, von einem Sack mit Wolle, der allher
geführt, und in der Greth abgelegt wird, gibt
man von iedem Centnl. 1. Kr. der Fremde
vom Gulden 2. d. und wann solche Wolle über
14. Tage liegen bleibt, vom ieden Centnl.
2. Kr. und sofort alle 14 Tage.
Item und lezl., wann die Stück, es seye was es
wolle, in der Greth abgelegt werden, und 8. Tag
darinnen liegen bleiben, so solle derieinige, dem
das Gut gehörig, er seye Bürger oder Fremd,
von iedem Centnl. 1. Kr. und so ferner von 8.
zu 8. Tagen von iedem Centnl. 1. Kr. zu geben schul-
dig seyn, und dis so lang continuirt werden,
bis das Gut aus der Stadt hinweg geführt wird,
darunter dann alle andere Waaren und Früch-
ten, so hieoben nicht specificirt und begrif-
fen, wie die Namen haben mögen, ebenmä-
sig verstanden, und das Greth Geld gehörter-
massen eingenommen werden solle.

Decretum den 15. Novembr.
1706.

Erneuerte Zoll-Ordnung,

Wie der Zoll von denen durchgehenden Güttern von dem Gretmeister oder Zoller allhier, erfordert und eingenommen werden solle.

Erstl. vom gesponnenen Gold und Silber, gulden und silbernen Borten, Spitz und Franzen, auch Silber Geschirr, Item, Straußen Federn, von iedem Pfund 5. Kr.

Von Indich, Orleans und Zinnober, von iedem ℔: 1. Kr.

Von Seiden, Floret, allerhand Seiden Waaren, Spanisch- Französ. Engl. Niederländ. und Italienl. fein gefärbt und roth wullen Gewand und Waaren, Geiß- und Cameel-Haaren und davon gemachten Waaren, allerhand feiner Specerey und Droguerie, Cochenille, Confect und Candirten Waaren, und was sonsten unter diese kostbare Waaren zu rechnen ist, von iedem Centnl. 30. Kr.

Von Galler Leinwad, rohe Leinwad, Barchet und dergl. Waaren ohngefehr dieses Werths, Item, Venetianischen Gläsern, von 1 Centl. 9. Kr.
Meißnisch Tuch, Nördlinger Loden, Calwer Zeuch und Beutel Tuch, von iedem Centnl. 6. Kr.
Von einem Centnl. Zucker, Mandel und Fischbein. 15. Kr.
Vom Centnl. Wachs, 12. Kr.
Von einer Citronen und Pomeranzen Kisten 20. Kr.
Von einer Legel Öhl, von iedem Centnl. 10. Kr.
Von Fisch-Schmaltz und Leinöhl vom Centnl. 6. Kr.
Von Imbeer, Fenchel, Anis, Coriander, Galles, vom Centnl. 6. Kr.
Vom Centnl. klein und grose Weinbeere 4. Kr.
Vom Centnl. Seiffen, 6. Kr.
Von Fischwerk, Reiß, Honig, Holländ. Schweizer- und andere Käse, Fasten-Speiß, Krüg und Schalen, auch Scheiben und andern schlechten Gläsern, Spanisch- und Blau Holtz und dergl. vom Centnl. 6. Kr.

Vom Centnl. Pulver, 10. Kr.
Vom Centnl. Salpeter 6. Kr.
Von Feder-Ballen, als Riess- und Böhmische Federn vom Centnl. 6. Kr.
Vom Centnl. Toback 12. Kr.
Vom Centnl. Hanff, Flintenstein, item, weis Papier 6. Kr.
Vom Centnl. Fliess Papier 2. Kr.
Vom Centnl. Druck Papier 1. Kr.
Vom Dutzent Charten 12. Kr.
Vom Centnl. Schnecken 3. Kr.
Von verarbeiteten Zinn, Kupfer, Messing und Metall, auch geschlagenen Messing oder Drat, von iedem Centl. 30. Kr.
Von unverarbeiteten Zinn, Kupfer, Messing und Metall vom Centnl. 8. Kr.
Vom Centnl. Stahl 4. Kr.
Vom Centnl. Eisen und Blech 3. Kr.
Vom Centnl. Zwetschgen, Unschlitt und gelb Holtz 3. Kr.

Vom Centnl. Bleyweis und Berggrün, 6. Kr.
Vom Centnl. Bley, Glett, Alaun, Schwefel 3. Kr.
Von Kupfer-Wasser, Rötel, Kreiden Kienruß, roth und gelber Farbe und dergl. Waaren, vom Centnl. 2. Kr.
Vom Centnl. Baumwolle 12. Kr.
Vom Centnl. Schaafwolle 8. Kr.
Vom Centnl. Juchten und andere zugerichteten Leder 10. Kr.
Von einem paar Häut rauch Leder 5. Kr.
Vom Centnl. Schaaffell 3. Kr.
Schlüßlich solle von ieden Waaren, so hierinnen nicht specificirt sind, von iedem Centnl., so 10. fl. werth 2. Kr. und von iedem Centnl. so 20. fl. werth 4. Kr. und so ferner nach Proportion bezahlt werden.

Decretum Ulm den 15. Nov: 1706.

Anhang,

Zu der erneuerten Zoll-Ordnung, von durchgehenden Güttern gehörig.

Nördlinger Loden, wann sie durchgehen, geben . . . . —: 9. Kr.

Von einer hiesigen Loden Ballen . . . . . —: 45. Kr.

Von einer Citronen oder Pomerantzen Küsten, die hiesige Bürger . . . . . —: 10. Kr.

Fremde oder Welschen . . . . —: 20. Kr.

1. Centnl. Toback moderirt, ad . . . . . —: 6. Kr.

1. Centnl. Concept Papier, so eine Ballen gemeiniglich im Gewicht hat . . . . . —: 6. Kr.

Beltz- und Rauch Waaren, 1. Centnl. . . . . —: 10. Kr.

Holtz Ordnung,

am

Wasser,

und

auf dem Markt in

der

Stadt.

Anno 1631.

Wiewohl Ein Ehrs. Rath und Seine Vorfahren, mehrmahls gute Maas und Ordnung gegeben, und vorgenommen, dardurch Fremden und Heimischen im kauffen und verkauffen alles Holtz auf dem Marckt oder Wasser, ein leidenliche und erbare Gleichheit und Billigkeit, auch Fried und Einigkeit hätte mögen erhalten werden: So befindet doch E. Ehrs. Rath, daß in demselben sonderlich auf die jüngst und lezte Ordnung nichts desto weniger allerley eigennüzige, vortheilige und betrügliche Handlungen solchergestalt fürfallen, gesucht und gebraucht werden, dardurch sich von Fremden und Heimischen abermahls viel der Ungleichheit beklagen, und daß auch neben demselben dem gemeinen Mann allhie, in kauffen des Holtzes, hart und gröblich beschwert und vertheuert wird; Demnach nun solche Mißgebrauche und Unordnungen abgestellt, und niemand dißfalls zu viel und unbillig beschweret werde; So haben

Meine gegl. Herren, die HH. ältern, Bürgermeister und Rath dieser Stadt Ulm, aus guter Bewegung, und wie Sie das von Obrigkeits wegen zu billiger Forderung des gemeinen Nutzen zu thun schuldig seyn, nachfolgende Gesatz und Ordnung von neuen gesezt, und fürgenommen, mit sonderm Ernst gebietend, und wollend, daß männiglich, so hier zu Ulm den Marckt mit Kauffen und Verkauffen des Holtzes gebrauchen oder besuchen wöll und wird, dem allem, so viel ein iedem betrifft, festiglich geleben, und nachkommen solle, bey Vermeidung aufgesezt, und auch der Straffen, die E. E. Rath gegen einen ieden verächtlichen, ungehorsamen und gefährlichen Verbrechen noch weiter hiemit will vorbehalten haben.

und

Freyer Marckt im Holtz-Kauff.

Erstlich: So ist nochmahls E. E. Raths Will und Meinung, daß fürohin mit dem Holtz ein freyer Marckt allhier seyn und gehalten

werden, also, daß iedem, er sey wer er wolle, niemand ausgenommen, Holtz zu kaufen und verkauffen frey und offen gelassen seyn solle; demnach aber zum

Vortheilige Kauff verboten.

Andern bisanhero in solchen Kauffen und Verkauffen allerhand Practiquen, unchristlich vortheilhafftige Gesuch und betrügliche Handlungen begeben und zugetragen: So solle es hinfort in solchem nachfolgendergestalt bey ernstl. nachgesezter Straff gehalten werden, und nemlich

Wann Holtz an die gewöhnl. Ländin komt, soll der Marckt Fahnen aufgesteckt werden.

Wenn hinfüro ein fremder Algower mit Holtz allher an die gewöhnl. Lenden komt, so solle der Marckt Fahnen durch den Weidenhüter zu gewöhnlicher Zeit aufgesteckt werden, aber nach solchem Aufstecken solle kein Vorstätter weder für sich selbst, sein Gesind, noch auch iemand von seinen oder derselben wegen, nichts kauffen, failschen, noch auch einige Sprach mit ihme dem Algower halten, bis 12. Stunde nachdeme der Marckt Fahnen aufgesteckt,

nach solchen kein Vorstätter nichts kauffen soll.

sondern den Kauff 12. Stund lang den andern Bürgern überlassen.

fürüber, sondern solche 12. Stund alleine, auserhalb der Vorstätter, den andern hiesigen Bürgern und Fremden zu kaufen freystehen. Da aber die 12te Stund also fürüber, so solle alsdann ihnen den

nach solchen 12. St. denen Vorstättern zu kaufen erlaubt.

Vorstädtern allererst, entweder sämtl. miteinander, und Gesellschaftsweise, oder aber einzeln, und sonderbar, zu kauffen vergönnt, iedoch

doch ihren Rottverwanden auf begehren einen Theil zu geben.

aber, vermög des alten Gesezes, sie schuldig seyn, einem ieden ihrem Rothsverwandten allhie, oder in Algöw, so zum Kauff komt, und es begehret

u. den Preiß an die Fahnen zu schreiben.

einen Theil davon zu geben, und nach dem getroffenen Kauff den Preiß, wie der Kauff geschehen an den Fahnen durch den Weidenhüter

bey Pöen darzu 12. St. stehen lassen.

bey nachbestimmter Poen, schreiben, folgends 12. Stund stehen zu lassen. Welcher nun, es seye Bürger oder Einwohner solch Holtz innerhalb solch bestimmter Zeit der 12. Stunden, auch ansprechen würde, dem sollen sie die Rottverwandten

es auch einen Bürger oder Einwohner, der darzu komt, in solchem Preiß folgen zu lassen.

was er davon begehrt, es seye das Holtz gar, halb oder zum Theil in dem Preiß, wie sie es erkauft und nit höher, kaufflich folgen lassen. Und sollen sie die Rottverwandten schuldig seyn, nach Verscheinung der 12. Stunden, ihr allhier erkaufft Holtz, auserhalb der Flöß, so sie zu den Fährten brauchen wollen, gleich alsbald ihnen die Floß geleeret, und dann das Holtz, so sie dieser Ordnung

gemeeß im Allgöw annehmen, kauffweis, so bald sie es allhero bringen, unverzüglich mit einander zu ertheilen, und durchaus darinn kein nothwendige Aufhaltung gebrauchen, sondern alsdann ein ieder, sein zu ertheilte Haab von Stund an, sein zugehörigen Platz oder Ort verordnen, und mit nichten, wie bisher geschehen, mit andern, sondern am selbigen Ort für sich selber allein, und einig verkauffen; aber zu denen Zeiten, wann grose Gewässer vorhanden, mögen sie mit der Theilung, bis dieselbige wieder abgeloffen und vergangen, wohl in Ruhe stehen, alles und iedes bey Straff 12 fl.

Straff 12. fl.

Trag Flöß mögen ausgeschleifft getheilt u. verkauft werd.

So viel aber die berührte Flöß, so sie zum Fährten gebrauchen, und von ihnen Trag Flöß genennet werden, anlanget, mögen sie dieselbige, wann sie eine Zeit lang im Wasser gestanden, und davon so schwer worden, so daß sie zum Fährten nit mehr wohl zu gebrauchen, wohl ausschleiffen, mit einander theilen, und folgends ieder seinen Theil für sich selbsten, wie oben gemeldt verkauffen. Zum

Vorstätter, wann der mit Holtz von Allgöw herab komt, wie es damit solle gehalten werdt.

Dritten, so hat auch E. E. Rath aus seinen sonderbaren beweglichen Ursachen bey ermeldter Straff zu halten verordnet, wann fürohin ein hiesiger Vorstädter mit Holtz von Algöw herab komt, so solle alsobald der Kauff Fahnen durch den Weidenhüter aufgesteckt, auch sein des Vorstädters Namen, aber der Preiß nicht daran geschrieben werden, bis ein Kauff um solchen Floß oder Holtz geschehen, alsdann erst durch gemeldten Weidenhüter der Preiß, wie der Kauff geschehen, auch daran geschrieben, und folgends der Fahnen 12. Stund stecken bleiben solle. Wann aber ein Vorstädter solch sein Holtz zu hoch überbieten würde, also, daß man mit ihme des Kauffs innerhalb der 12. Stund nicht übereinkommen könte, so sollen alsodann die 4. Holtzschätzer, welche E. E. Rath darzu verordnet, als ein Vorstädter, Binder, Zimmermann und Beck, davon einer iährl. davon, und ein anderer an deßstatt erwehlet werden solle, das Mittel machen, und uff solche Fäll solch Holtz seiner Güte, wie auch den Kauffen und Lauffen nach, schätzen, sich

aber diese Schau oder schätzen, allein auf die hie-
sige Vorstädter verstehen. So sollen auch zum
Vierten kein Bürger oder hiesiger Flöser oder
Fischer einig Holtz, so auf dem Wasser ausgan-
gen, und auf hiesigen Marckt geführet werden
will vor, und ehe allhie es an die Lendin kommt,
ebenmäsig keines weges ausrechen, verfürwar-
ten, kauffen, noch auch denselbigen Fremden
Floß-Leuten entgegen laufen, oder ihnen einige
Anzeige oder Unterweisung, wie sie das Holtz
geben sollen, thun, sondern es unverhindert
zu freyem und offenen Marckt kommen lassen,
bey Straff 12. fl. bey Straff 12. fl.

Fünfftens, so sollen auch alle Bürger, son-
derlich aber die Flösser- und Fischer-Handwercks-
Verwandten, weder durch sich selbst, noch ie-
mands andern von ihrentwegen, wie ingleich
auch die Fremde, so allhie einkauffen wollen,
um einig Holtz, so also zu gemeinem und
freyen Marckt und Kauff gebracht und geführet
wird, keinen Kauff bey vorgemeldter Poen der
bey Straff 12. fl. 12. fl. welche so wohl der Kauffer, als Verkauffer,

kein Holtz so auf dem Wasser aus-gangen ehe es an die Ländin kommt, kauffen.

den Kauff um das Holtz zu schlüsen, solle von niemand u. in keinem andern Ort, dann am Marckt bey den Pfählen geschehen.

unnachläßig zu bezahlen, an keinem andern Ort abreden, beschliesen, treffen oder kauffen, dann allein an dem rechten Marckt, das ist, innerhalb, oder zwischen den Pfählen, wie dieselben oberhalb der Brücken deshalben, sonderl. zu Untermarcken gesezt und geordnet seyn, und soll alsdann solch Holtz nach den 12. Stunden, in welchen, wie obgemeldet, auserhalb der Vorstädter, allein den andern Bürgern zu kaufen gebührt 12. Stund, nachdem man es dem Weidenhüter angezeigt hat, stehen bleiben. In welcher Zeit nun ein ieder Floßmann, es seye ein hiesiger oder Fremder, einem iedweden Bürger allhier, wie obgehört, ein Theil, was er begehren und aussprechen würde, davon zu geben schuldig seyn solle. So fern auch zum

Ein Zimmermann so Dingwerck u. Holtz vor einen Fremden erkauff, ist schuldig in gesezter Zeit solches einem Bürger folgen zu lassen.

Sechsten, ein Zimmermann allhie, ein Dingwerck und Holtz dazu gehörig erkauff hat, welches einem Fremden zustehet, soll alsdann derselbe schuldig seyn, einem ieden Bürgern, so ihme in der bestimmten Zeit, der 12. Stund, darum aus-

richt, auch einen Theil davon, oder dasselbe gar zu lassen, mit dem weitern Anhang, daß auch kein Zimmermann einigem Fremden, fürohin kein Holtz kauffen solle, welches ganz ungezimmert hinweg geführet werden will. Es auch zum

Ungezimmert Holtz nicht den Fremden zu kauffen.

Siebenden das kauffen der Flöß auf Borg so wohl dem Kauffer, als Verkauffer hiemit bey Straff 4. fl. gänzl. verboten seyn. Zum

Flöß auf Borg verboten, bey Straff von beyden Theilen 4. fl.

Achten, so sollen auch die Fremde Algöwer bey Vermeidung obgesezter Poen der 12. fl. ihr Holtz an keinem andern Ort faihl haben, noch verkauffen, dann wie hier oben bestimmt ist. So solle auch zum

Das Holtz an keinem andern Ort zu kaufen als obstehet bey Straff 12. fl.

Neunten kein Fremder, bey Straff 4. fl. kein Holtz, so er auf freyem Markt allhie andern erkauft, wieder allhie verkauffen. Es solle auch zum

Fremder soll kein vor andere erkauffes Holtz wieder verkaufen bey Straff 4. fl.

Zehenden hinführo niemand allhier am Wasser iede Wochen mehrers, als 2. Legin Holtz kauffen oder kauffen lassen, bey Straff von ieder Legin 2. fl. Zum

Wöchentl. nicht über 2. Legin Holtz zu erkaufen. Strf. 2. fl.

Eilffen, so soll kein hiesiger Flößmann, Fischer,

Kaufen auf Wie-

der kauff ist verboten

noch iemand anders, kein Scheiter oder Flauter-
holtz, so zum gemeinen oder offenen Marckt
allhero geführet wird, auf wieder verkau-
fen an sich bringen, in keinem Weg, sondern
deßelben außerhalb, was ein ieder zu seinem
Hauß brauch nothdürfftig ist, gänzl. ab- und
in Ruhe stehen. Gleichfalls sollen auch weder
die hiesige Floß Leut, so eigen Flauder- oder
Brenn-holtz feihl- und zu verkauffen haben,
keinem Bürger noch iemands andern allhie,
kein Holtz von iemand andern kauffen, oder zu
kauffen verhelfen, dem Weidenhüter aber allhie
wohl erlaubet seyn, den Bürgern anzutragen,
dann welcher oder welche solches überführen,
die sollen iedes Verbrechens insonder um den
dritten iedes Kauffschillings ohne allen Nach-
laß gebüset und gestrafft werden; doch soll
einem ieden hiesigen Floß Mann erlaubt
seyn, so für sich selbst Scheiter- oder Floß-holtz
hat, daßelbe zwischen den geschlagenen Pfählen
wie andere, zu verkauffen. Zum
Zwölffen so soll nun auch fürohin kein Floß-

die so eigene Flauder oder Brennholtz haben sollens niemand antragen, es geschehe dann durch den Weiden-hütter.

Strf. 1/3. des Kauffschillings.
doch ist solches zwischen den zu verkaufen unbenommen.

Vorstetter sollen in

Allgöw kein Holtz-kauffen, so den hiesigen Marckt braucht. Str. 20. fl.

Mann, Fischer oder andere, es seye hiesiger, oder Fremder, so das Holtz flösen und kaufen, auf wieder Verkauffen übet und braucht, bey Straff 20. fl. in dem Algöw, iedoch in all weg oberhalb Kellmüntz, niemandes kein Holtz abkaufen, so den hiesigen Marckt mit dem Holtz flösen durch sich, oder die seine selbst braucht, sondern in demselben allerdinges des Holtzes müssig stehen, so laut ~~des~~ hieroben gesetzten Vierten Artickels auf dem Wasser schon angeführet; oder ausgegangen, und auf den allhiesigen Marckt geführet werden will: Dergleichen so soll auch ihrer keiner mit denen Fremden Holtzkaufens halber, keine Gemein- noch Gesellschafft haben, in keinem Weg, sondern hiemit dasselb und aller Verkauff gänzl. und gar aufgehoben, abgestrickt und verboten seyn. Zum

Flößu: baum mit aufeinander zu ziehen.

Dreyzehenden, so solle kein hiesiger, noch fremder Floßmann hinführo ein, oder mehr flöße oder Bäum, auf den andern Floß oder Baum ziehen, sondern ein ieden Floß allein, und mit zween oder drey aufeinander hin-

Str: 2. fl.

ausführen, noch anhencken bey Straff iedes Verbrechens 2. fl.

Fremde Floßleut sollen kein Bau oder Zimmer Holtz unter die Heerdbrucken ziehen bey Str. 2 fl.

Vierzehendens, so ist hiemit den fremden Floßleuten und Algöwern bey Straff erstgemelter Poen der 2 fl. auferlegt, kein Bau- oder Zimmer-Holtz unter die Herdbrücke zu führen, sie haben dann daßelbig zuvor 3. Tag an der Länden allhie auf freyen Markt feil gehabt. So sollen auch zum

Zu dem Holtz so in 3. Tagen hier nicht verkauft u. weiter geführt werd. will, muß ein hiesiger Knecht mit genommen werd. St: 2. fl.

Fünffzehenden sie die fremde Floßleuth bey angeregter Poen schuldig seyn, wann sie also zwischen 3. Tage ihr Holtz allhie nicht verkauft, und daßelbige den Donau Strohm weiter hinabführen wollen, wie von Alter, auf einem ieden Floß, ein hiesiger Knecht zu nehmen. Und ob zwar zum

Holtz so allhier einmahl in Verwahrung gegeben word., soll nicht weiter geführt werd.

Sechzehenden sie die fremden ihr Holtz in angeregter nicht verkauffen, noch hinweg führen, sondern von demselben ihrer Nothdurfft nach wieder in das Allgöw ziehen, und die Versehung solches ihres Holtzes, mit Hefften, und in andere Wege, einem Bürger allhie befehlen würden, so soll ihr ieder als-

-dann solchen Flöß und Holtz, so er also anders zu versehen befohlen, bey vorgemeldter Poen der 2. fl. nit mehr hinweg führen, sondern allein allhie zu verkauffen Macht haben. Zum

Str. 2. fl.

Siebenzehenden, sollen auch alle fremde Floß-Leut, so allhie Holtz auf den Fürkauff kaufen, also, daß sie solch Holtz wieder verkaufen wollen, der Ordnung mit denen 12. Stunden, wie die andere Floß Leute zu leben schuldig seyn; welche aber das Holtz allein für sich selbst gebrauchen, und deswegen angeloben können, die sollen der Ordnung mit dem ufstecken unverbunden seyn.

Holtz auf Fürkauff angesezter Ordnung nach zu kauffen: ob es aber zu eigenen Gebrauch nöthig, soll angelobt werden.

Zum

Achtzehenden, sollen auch sie die Floß Leute nit 2. 3. oder mehr Kauff mit einander thun, sondern allein einzechtiger Weiß, und als ein iede Haab oder Gattung obers und unters mit Holtz, wie das Namen haben mag, besonders und nit samentlich erkauffen, bey Straff 12. fl. ferner, und zum

Floßleuth auf einmahl nur ein Floß zu kauffen.

Str. 12. fl.

Neunzehenden so soll dem Fischer oder Floß-Mann allenthalben in dem Allgöw, kein Ort ausgenommen, neben dem Ständholtz, so auf dem Stum-

Holtz in Allgöw zu erkauffen erlaubt.

gen stehet, auch liegend zu kaufen, iedoch das
solches nirgends anderswo, als allhier bey der
Stadt wieder verkauft werde, zugelassen seyn
Und damit ob dieser Ordnung gehalten, und
Weidenhüter vom fl. des Kauffschillings 1. fl. der Weidenhüter desto geflissener seye, so
soll ihme, so fern anderst ein Bürger von ei-
nem hiesigen oder fremden Flösser einen Kauf
annimt, von einem ieden Gulden, ein Pfen-
nig gereicht werden. So solle auch zum
außer dem Brennholtz keins zu failsen ehe der Fahnen aufgesteckt. Zwanzigsten hinfüro niemand überall, er
seye fremd oder Vorstätter, um kein Holtz uß-
halb des Brennholtzes mit failsen, noch viel we-
nig dasselbig kauffen, zuvor und ehe durch de
Weidenhütter der dazu verordnete Fahnen aus-
gesteckt wurde; desgleichen, und nachdeme s
wann der Fahnen hinweg soll nichts meher gekauft werd. cher Fahn wieder ab, und hinweg gethan wür-
de, soll alsdann nach demselben niemand
kein Holtz mehr kauffen, oder darum mehr
failschen, alles bey Straff von iedem Überfahre
Str. 1. fl. 1. fl. Zum
Wie sich nach gesche- Ein und Zwanzigsten soll gleichfalls hin-
füro

...enen Kauff zu verhalten.

füro diese Ordnung gehalten werden, wann ein Floßmann allhier, als der Kauffer, dem Weiden-hüter allhie, den getroffenen Kauff anzeigen will, daß er allwegen den fremden Flößer, als den Verkauffer mitbringe, damit der Weiden-hüter um so viel gewißer und gründlicher Ver-stehen und einnehmen möge, wie ein ieder Kauff ergangen, alsdann soll der Weidenhü-ter ihme selbst öffentlich aufmercken, wann, wie und welcher Stunde der Kauff geschehen, und alsdann von Stund an des hiesigen Flöser Zei-chen oder Gemerck verzeichnen, und nach-mahlen ein Fähnlein auf denselben Floß ste-cken, welches auch weder von dem Weidenhü-ter, dem Kauffer, Verkauffer, noch iemands andern nicht verändert, noch herab genommen werden solle, bis so lange die 12. Stund nach beschehenen Anzeigen gegen den Weidenhüter fürüber und verschienen, bey Straffe alles

Str. 12. fl.

12. fl. Dieweilen auch zum

Floßholtz so 8.

Zwey und Zwanzigsten bishero die Holtzlendin

Tag an der Ländin auf den Platz zu schleifen.

gar überstellt, und dadurch das Anländen ver-
hindert worden, so hat E. E. Rath auch geordnet
und gesezet, daß hinfüro ieder Floß Mann sein
Floß Holtz länger nicht, dann 8. Tag an den Län-
den stehen laßen, sondern nach Verscheinung der-
selben, auf sein ihme zugeordneten Platz aus-
schleifen laßen, bey Straff iedes Überfahrens

Str. 1. fl.

1. fl. desgleichen und für das

Flöß so über 8 Tag im Schwahl stehen, von ieder Wochen 1. fl.

Drey und zwanzigste, nachdeme die Vorstät-
ter ihre Flöß gar zu lang am Schwahl stehen
laßen, und denselben damit verstellen, so sol-
le künfftig ein ieder, welcher ein Floß über 8 Tag
daran stehen läßet, von iedem Floß alle Wochen
so lang er da stehet, auch 1. fl. Straff zu erstat-
ten verfallen seyn. bey gleicher 1. fl. sollen auch
zum

Obige bewandniß hat es mit denen zu Last führen untaugl. Flößen.

Vier und zwanzigsten die ienige Flöße, welche
zum Verführen der Wein oder andern Lasts, nit
tauglich, oder sonsten zertheilet werden, den nech-
sten auch ausgeschleifft, und an der Lendin nicht ge-
laßen werden; Ebenmäßig und zum

Fünff und zwanzigsten, so sollen auch die

abgeleerte Flöß gehören unterhalb der Donau brücken Str. 1. fl.

geleerte Flöß welche fremden zugehören, an der Lendin nicht gedultet, sondern dieselben, sobalden sie abgeleeret, den nechsten an der Donau brücken hinabgeführt, und an seinem besondern Ort gestellet werden, bey obbemeldter Poen 1. fl. Und nachdeme zum

an der Ziegel Ländin anzulenden, Str. 4 fl.

Sechs und zwanzigsten bisanhero die Allgöwer an der Ziegel-Länden angelehnt, die Flöß daselbsten angehefft, herein in die Stadt geloffen, und allerley Vortheil, practiquen und Contraband dieser Ordnung zuwider getrieben, das will E. E. Rath auch hiemit gänzl. abgeschafft und verboten haben, dann welcher Allgöwer nicht an der Ziegel-Länden, und nicht an rechten Markt, oder die brücken hinab, dieser Ordnung gemeß fahren würden, die sollen iedesmahlen um 4. fl. gestrafft werden. Zum

allerhand einzechtig Holtz arten seyn durch u. von den Flösern zu erkaufen verboten. Str. 4. fl.

Sieben und zwanzigsten, demnach auch E. E. Rath und andern bishero mit Einwendung desselben in Allgöw liegenden Holzes, mehrfältiger Schaden von denen Allgöwern in deme begegnet, daß so viel einzechtig Holtz, welches

gemeinigl. E. E. Rath zugehöret, auf ihren Flössen
und Bederschen allher geführet und verkauft: Also
hat E. E. Rath, zu Vorkommung dessen auch hierinnen
diese Verordnung und Gesatz bey nachfolgender Poen
gethan und gemacht, daß hinfüro keiner mehr,
er seye es, wer er wolle, von nachfolgenden Holtz,
als Geschirr, Baum, Seeg-Stück, Raffen, Ruder-
baum oder Ziegerling, Scheuter, Spelten, oder
auch die davon geklaubte aufgemachte Büschel,
oder was da sonsten für Holtz immer seyn mag, ein
zechtiger Weise, auf ihren Flössen, Bederschen, oder
sonst in keinerley Weiß oder Weg, allher an die
Ländin, oder hie durchführen, noch verkauffen
solle, dann welcher solches überfahren würde, es
seye der Allgöwer, so dergl. herbeybringet und
verkauft, oder der Kauffer, dem solle nicht allein
das Holtz genommen, sondern auch dazu, um ie-
den Verbrechens willen, um 4. fl. unnachlässig
gestrafft werden. Dieweil auch zum

Nästigu: rauhe Bretter wohl, die gute aber nicht zu behauen. Str. 4. fl.

Acht und zwanzigsten bishero nit wenig
Klag gewesen, daß die Vorstätter die Bretter und
Latten all zu sehr behauen und beschnitten; So ist

deswegen auch E. E. Raths ernstl. Meynung, daß
nun hinfüro ihnen den Vorstättern, gleichwohl zu-
gelaßen und freygestellet seyn solle, die nästi-
ge und rauhe Bretter gleichwohl ungescheut zu be-
hauen, doch hierinnen keine Gefahr zu gebrauchen,
aber die gute und saubere gar nicht, bey Straff
Latten Breite. 4. fl. auch die Latten in der Breite 2½. und in der
dicke 5/4 Zoll, gemacht werden sollen, und das bey
Str. 5. fl. Straff ieder Latten 5. fl. es wäre dann, daß ein Frem-
der, oder Bauersmann ein solches von iedem begehren
wolte, welches dann ihme ungehindert seyn solle. Dann
sich E. E. Rath ernstl. versehen will, es werden sich
die Floß Männer, bey Vermeidung obgesezter; wie
auch auf beharrl. Ungehorsam, noch ernstlicher Straff,
befleißen, damit die rechte Länge und das Maas
mit dem Holtz, Bretter, Latten und dergl., wie
von Alters gewesen, festigl. gehalten werden; Und
sollen die H. Ainunger alle und iede Floß Leut
iährl. zweymahl, als auf Ostern und Michaelis
beschicken, und einen ieden schwören laßen, ob sie
diese Ordnung gehalten: Welche nun nicht schwören,
die sollen unnachläßig gestrafft werden. Damit
auch ob dieser Ordnung desto steifer gehalten: So
will E. E. Rath von allen denen unterschiedl. hier-

oben gesetzten Straffen, und namb. von denen
zwo grösern den dritten Theil, von denen übri-
gen aber, den halben Theil iedem Kundschaffer, so
einen solchen Übertretter angeben wird, wie-
derfahren lassen. Und obwohl zum

Bretter Schau. Neun und zwanzigsten und letzten die Ord-
nung, wie es mit der Bretter-Schau gehalten wer-
den solle, dieser obbeschriebenen Holtz Ordnung
bishero nit einverleibt gewesen: So hat ein E. E.
Rath aus Ursachen, damit sich niemand einiger
Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, sol-
che Bretter Ordnung ebenmäsig inseriren und
anhängen lassen, welche dann folgenden Innhalt
daß

1.

Bretter Länge. die Bretter 17. oder 18. Schuhe ungefehr lang seyn,
aber die wenigsten Bretter, so 15. Schuhe haben, sol-
len auch für wehrhafft und gut gehalten, was aber
unter 15. Schuhe, und allein auf 13. oder 14. Schuhe
wann sie verkloben. lang, oder auf 5. Schuhe verkloben, oder auch
schmahle Bretter wären, da die Schwart auf 6.
Zoll hinein gienge, daß allwegen dieser iezt ge-
meldten dreyen Sorten, an statt der zweyen, wel-
che vor diesem für ein gutes gerechnet worden, hin

sollen 3. pro 2. passiren.

Wurmicht und schadhaff 3. für eins.

Wann sie gar zu kurtz.

Schau geld, ieder theil 1. Batzen.

Schaumeister.

Bretter so die Bürger kauffen.

füro 3. dergl. Bretter für 2. gute Bretter gegeben und genommen werden sollen; aber der gar wurmstichigen und schadhaffen halben, solle es noch allerdings bey der alten Ordnung verbleiben, daß nemlich 2. solche für ein Bret gerechnet werden sollen, es wäre dann, daß die Wurmstichlin, wie viel geschicht, was klein, und einem Bret nicht viel Schadens brächte, dieselbige Bretter solle man hinfüro unter den guten passiren lassen, und unter solche rechnen. Es möchte sich aber ein Floßmann mit Überführung Kürtze der Bretter so gefährlich erzeigen und halten, so solle man die Straffe bey den 3ten Schaumeistern stehen lassen, und einer darum ernstlich angesehen und gebüßet werden; Und solle den Schauern für ihre Mühe, nemlich ieder Theil 1. Batzen erlegen, davon dann dem Weidenhüter für das Ansagen auch ein halber Batzen folgen soll. Zu solcher Schau sollen von denen Schreiner, Zimmer- und Floß-Leuten, drey taugliche Personen, nemlich von ieder Rott, eine verordnet werden, welche die Schau und mangelhaffte Bretter, so die Bürger oder andere am Wasser von denen Floß-

Leuten erkauffen, Und wann derowegen sie sich selbsten nicht gütlich vergleichen mögen, ordentl. und gleichmäsig schauen, wie auch oben die Gebühr darinnen erkennen sollen, von solchen denen Schaumeistern, solle iährl. einer, und namel. zum ersten der Schreiner oder Binder, zum andern der Zimmermann, und das dritte Jahr der Floß Mann davon gehen, und allwegen ein anderer an deßelben statt, so davon gehet, von deßen Rott oder Zunfft erkieset und erwehlet, und folgends durch denselben sowohl die obbeschriebene Holtz, als auch diese Bretter Ordnung vor denen Handwercks Herren geschworen werden.

2.

Weidenhüters Verhalt.

Solle dem Weidenhütter hiemit befohlen werden, und auferlegt seyn, wann hinfüro ein Bedersch Bretter von einem Allgöwer allher gebracht, und derselbige der 24. Stund, welche er die Bedersch, bis sie ausgezogen wird, in dem Wasser stehen lassen muß, nicht erwarten könte, aber ihme Weidenhüter, oder auch der, so die Bedersch gekauft, begehren würde, dem Ausziehen beyzuwohnen, und sein

Aufmercken zu haben, wie viel sich die Anzahl der guten und bösen Bretter befunden, daß er Weidenhüter ein solches schuldig seye zu thun, und auf Begehren darum Red und Antwort geben solle. Ihm solle aber der Kauffer und Verkauffer für solche Mühe aufs nechste 3. Xr. mit einander, und also ein ieder 6. d. zu geben schuldig seyn. Nachdeme auch zum

3.

Die Vorstätter bishero in Gebrauch gehabt, wenn sie von einem Allgöwer ein Bedersch Bretter gekauft, und der Allgöwer bey dem Ausziehen nicht verbleiben können, daß sie demselben etwan bis in die 2. oder 2½. fl. innen behalten, und der Allgöwer auch deswegen sich beschwert gefunden: Als hat E. E. Rath hiemit geordnet, daß die Vorstätter hinfüro von einem ieden Bedersch Bretter dem Allgöwer mehr nicht, als 1. fl. an der Bezahlung inne behalten, doch aber, da sich der Schaden mehr, als 1. fl. werths, an einer Bedersch befinde, der Vorstätter nicht schuldig seyn solle, eben bey dem abgezogenen 1. fl. zu verbleiben, sondern

Vorstätter mag von einer Bedersch denen Algöwern für den abgang 1 fl. innbehalten.

ist ihme hiemit zugelassen, den weiter erlittenen Schaden an dem Allgöwer zu suchen. Sonsten solle es bey der alten Ordnung und Herkommen verbleiben, daß wann Bretter in das Hundert verkauft, daß 4. derselben für die Eingab, und 4. für dem Auswurff gegeben werden, desgleichen, daß keine von den Allgöwern Bret für Bret kaufen solle.

4.

Holtz, so für eigen von den Vorstättern im Allgöw erkauft wird, mag ohne Aufstöckung des blinden Fahnen ausgezogen werden.

Will E. E. Rath denen allhiesigen Vorstättern auf das beschehene Anbringen auch bewilliget haben, wann sie hinfüro in Allgöw droben Holtz kauffen und dasselbe ihr Eigenthum, daß sie es sobald sie es allhero bringen, ohne Aufsteckung des blinden Fahnens ausziehen, und auf ihr Läger Statt führen oder legen lassen mögen. Fürs

5.

Brennholtz überhaupt kauffen verbotten Str. 12 pf.

So ist das überhaupt Verkauffen des Holtzes auf dem Wasser, so nit gemessen würde hiemit bey 12 pf. von iedem überfahren verboten, dieweiln dasselbige noch grösern Aufschlag leidet, und im Holtz verursachen thut.

Brennholtz soll von

Endlichen so sollen die allhiesige Vorstädter

der Stadt nicht ge-
führt werden.

gar kein Brennholtz von der Stadt allhier hinweg
führen, und alles verkauffen, und von der ge-
schnittenen Arbeit ein ieder auf dem Gelieger
150. Bretter und 100. Latten, damit allezeit etwas
in Vorrath verbleibe, und die Bürgerschafft ver-
sehen seye, desgl. ieder in die 30. Stück 50. und
40. Schuhige Baum ausschleiffen, und an der Len-
din liegen lassen solle, auch alle andere Flöß, so
sie (vor vielen Jahren) herab zur Stadt legen, ein
ganzen Tag allhier stehen, und durch Stoffel Wey-
ern, den Weydenhüttern, den Becken, Zimmerleu-
ten und andern Bürgern ansagen, auch in ge-
machten Tag kaufflich vor andern wiederfah-
ren lassen, hernacher ihnen aber, ihre freye
Hand gelassen und ungesperret seyn solle, sel-
bige anderstwohin zu verkauffen: So solle hin-
füro von iedem Gulden Bretter, so drauffen
vor dem Thor von den Vorstättern verkauft
werden, sowohl, als von dem Floß-Holtz 1. d.
zu Zoll, welchen der Verkaufer iederzeit zu
liefern hat, gefordert, und von E. E. Raths wegen,
von dem Weidenhüter eingenommen werden.

Was in Bereit-
schafft seyn sol-
le.

Ob dieser Ordnung soll fleisig gehalten werden.

Und läßt hierauf offgedacht E. E. Rath- fremd und einheimisch mit sonderm Ernst verwarnen und ermahnen, vor- und obbeschriebener Ordnung immaßen die einem ieden belangen thut, getreu fleisig, aufrecht und redlich zu geleben, und nachzukommen, dann wo sich iemand darwieder setzen, eigennützig und vortheilischen Fürkauff oder anderst handeln, und also ungehorsam und verachtlich erfunden würde, darüber dann E. E. Rath sein fleisige und gute Kundschafft bestellen und haben wird, den oder dieselben will E. E. Rath zusammt dem, so sie vermög obbestimmter Poenen verwürckt, sonst an Leib und Gut nach eines ieden gefährlichen oder fürsetzlichen Verschulden nach weiter dermaßen straffen und ansehen, daß iedermänniglich sein E. E. Raths Mißfallen daraus spüren und vernehmen soll. Und thut ihme auch E. E. Rath in dem allem seine ordentl. Obrigkeit, diese Ordnung iederzeit zu ändern, zu mindern und zu mehren, fürnemlich vorbehalten. Darnach wisse sich sonsten Mannigl. zu halten, und vor Straff und Schaden zu hüten.

Renovirt und erneuert den 30. May ao. 1638.

Raths Endscheid.

Auf Ur. gegl. Hl. Städt Rechner mündl. abgelegten Relation, die zwischen den Vorstädtern eines, und der Schreiner, Zimmerleute und übrig interessirten Handwerckern andern Theils, gepflogenen Handlung betrl., hat E. E. Rath in gegl. entscheiden, daß forthin die Algöwer, wann sie geschnitten, oder Bau-Holtz herunter bringen, solches alsbalden und unaufgesteckt verkaufen, auch iedermann sowohl Bürger, als Fremde dasselbe von ihnen erhandeln mögen, doch mit diesem Unterscheid, daß die Vorstädter, und welche das Holtz auf einen Fürkauff an sich bringen, sie seyen Bürger oder Fremde, zur Winter Zeit 6. und Sommers 8. Tag Stund aufstecken, die andern aber, welche das Holtz zu ihrem eigenen Gebrauch verkauffen, des Aufsteckens allerdings befreyet seyn, und es im übrigen bey der Ordnung sein verbleibens haben solle.

Algöwer denen Bürger u. Fremden das Bau oder geschnitten Holtz unaufgesteckt zu verkauffen erlaubt.

doch auf einem Fürkauff Winter Zeit 6. Sommer aber 8. Stunden aufzustecken.

Decretum den 13. Novembr: ao. 1661.

Holtz-Ordnung, in der Stadt, Wie solches gekaufft und gemessen werden solle.

Die HH. Ältern, Bürgermeister und Rath der Stadt Ulm, lassen hernach hievor offentl. ausgegangene und verruffte Gebot und Verbot, welchen aber bisher wenig nachgelebet worden, männigl. zu mehrer Warnung, und aus andern bewegenden guten Ursachen, wieder mit besondern Ernst erneuern,

ein Fuder Holtz und Wellen auf einen Tag zu kaufen erlaubt.

Nemlich, daß hinführo niemand allhier zu Ulm in der Stadt auf einen Tag nit mehr dann ein Fuder Holtz auf der Achs, und auch nicht mehr, dann ein Fuder Wellen aufkauffen, und dasselbe auch an keinen andern Ort, dann an den beeden rechten gewohnlichen Holtz Marckten, das ist, bey der Baarfüsser Kirchen, und dann bey Unserer Frauen Thor an, bis zu den 3. Königen, aber vor den Thoren, usserhalb des Herdbrucker Thors, an seinem hernach bestimmten Ort, soll niemand weder innen, noch auserhalb des Zehenden, einig aufgeladen Holtz, und das man schon allhero gen Marckt führen will, gar nit kaufen, weder mit, noch ohne Geld, für sich be-

stellen oder ansprechen, noch auch mißig darauf leihen oder verheisen, sondern daßelbig in die Stadt auf die bestimmte Ort zu freyen feihlen Kauff kommen laßen. Zum

Holtz Kauff an der Donau.

Andern, daß auch niemand, er seye hiesig oder fremd, der vor dem Herdbrucker Thor an der Donau brenn Holtz kaufen will, um einig Holtz, so also auf den Marckt zu gemeinen und freyen ~~Ver~~ kauff zu Marckt geführet wird, keinen Kauff an keinen andern Ort, in all weg aber auch sonsten der Ordnung gemeß, abrede beschlüsse und treffe, dann allein an dem rechten Ort und Marckt, das ist, innerhalb oder zwischen den Pfählen, wie dieselbe oberhalb der Brücken deßenthalb zu Untermarck gesetzt und geordnet seyn. Zum

nach dem Meeß der Klaffter kauffen.

Dritten, daß auch hinfüro niemand keine Scheit Holtz, so auf der Achs gen Marck, dergleichen auf der Donau allher kommt, anderst nicht, dann nach der Klaffter, oder dem Meeß kauffen, also, daß ein ieder solch Holtz ungeachtet der schon ihme und dem Verkauffer, der Kauff lieber ungemeßen fürgienge, allwegen durch einen ge-

schwornen Holtzsezer, dem Gebrauch nach, sezen
und messen, und derselben, wie er seiner Ordnu
nach zu thun schuldig, und sich gebühren würde, a
dem Holtz absprechen lassen, auch Kauffer und Ve
kauffer dißfalls keine andere Vergleichung w
der heimlich noch öffentlich mit einander nit treffen
noch machen sollen, in kein Weiß noch Weg; im fa
auch der Hauß Mann oder Kauffer, einen geschw
nen Holtzsezer nach seinem Gefallen zu Hand zu
bringen verziehen, und daßelb nit befördern
will, so soll alsdann in des Fuhr Manns oder
Verkauffers Macht und Gewalt stehen, für sich
selbst zu Meßung des Holtzes einen geschwornen
Holtzsezer zu bekommen, derselbe darinnen will
fahren, und der Kauffer sie beede daran nich
hindern. Jedoch welcher mit einem Roß auf ei
nem Karren, Wellen oder Brennholtz, deßgl
ein zwey Rößler auf einen Wägelin, zu mahl
und mit einander Wellen und Holtz zu Ma
führen, das mag er wohl nach Augen, und nich
der Claffer nach hingeben und verkauffen. E
gleiche Meynung soll es haben mit dem klein

Limitatio mit dem Messer.

Prügel und langen Flauder-Holtz, so die Allgöwer neben dem andern, so man in die Claffter setzt, und auf dem Wasser auch anhero führen, und man Haufflein weis auch hinzu geben hat und pflegt, auch haben, also daß alles sie nach dem Maas nicht verkauffet werden könne.

Das alles will EE. Rath ernstl. gemeint und verboten haben, dann welcher oder welche, es seyen Kauffer oder Verkauffer, der obgeschriebenen Puncten einen oder mehr überführen, die sollen allwegen von einer ieden Claffter Holtz, dergleichen von einem Wagen mit Wellen, allein und besonders um 4. fl. und 3/4. Holtz um 3. fl. und von 1/2. Claffter 2. fl. und von 1/4. 1. fl. gestrafft werden. Und damit diesem Verbot desto gehorsamlich und beständiger gelebet, und nachgesetzt werde: So will EE. Rath von allen Straffen, so in diesen Fällen fielen, dem Kundschaffter, so die Übertretter ordentlicher Weise fleisig anzeigen, den halben Theil durch uns günstiglich folgen und zu

stellen lassen, darnach wisse sich. Männig-
lich zu richten und vor Schaden zu hüten.

Decretum in Consilio d. 29.
April ao. 1642.

Wellen nach dem 100.

Auf beschehenes Anbringen hat E. E. Rath
hiemit gesezt und geordnet, daß hinfüro
die Wellen, so die Bauern herein, nicht
mehr nach Augen, sondern 100. weis ver-
kauft, und die Verbrecher von einem Waa-
gen iederzeit um 30. und von einem Karr
um 15. Kr. unnachlässig gestrafft, zuvor
aber die Bauern ein Marck Tag oder zwe-
en, dessen erinnert und verwarnet, sol-
ches auch der Holtzsezer Ordnung einver-
leibet werden solle.

Decretum in Consilio
den 22. Novembr:
ao. 1650.

Ulmischer Holtz Tax.

Wie solcher in der publicirten neuen Forst- und Holtz-Ordnung de ao. 1714. befindl.

Eichene Stämme.

1. grose Haupt Eiche	fl.	6 —
1. etwas geringere Haupt Eiche		5: 30.
1. grose Eiche zum Taug Holtz		4: 30.
1. mittelmäsige Eiche		3: 30.
1. gemeine geschlachte Eiche		2: 30.
1. grose Spitz Eiche		2: 30.
1. etwas geringere		1: 40.
1. kleine noch geringere, darinn kein Gewächse		1: 24.

Buchene Stämme.

1. grose verstandene Saam Buche		3: 40.
1. Buche zu Roßbahren, Wasser Gebauen, oder Faßstangen		2: 30.
1. geringe geschlachte Buche		1: 30.
1. Naben Buche		1. 20.

Aesten

Aspen, Aschen, Anhornen, Birken, Linden Stämme.

1. grose Asche, vor die Deller Dreher	fl	1: 30.
1. mittelmäsige		1: —
1. kleine		— 30.
1. grose Aste		— 36.
1. mittlere		— 20.
1. kleine		— 15.

Auf dergl. Tax sind auch die Birken zu richten.

1. starcker geschlachter Anhorn Stam vor die Drechsler		— 30.
1. mittler Stam		— 20.
1. kleiner		— 15.
1. starcker Weiß Baum		— 30.
1. grose Hagen Buche		— 54.
1. mittlere d°.		— 40.
1. klein und geringe		— 6.
1. Futter Sällen Latten		3: 40.
1. grose Sall		— 40.
1. mittelmäsige		— 12.
1. kleine d°.		— 6.

1. grosse Linde	fl.	— 50.
1. mittlere		— 40.
1. kleine		— 20.
1. Trag Baum vor einen Fuhr Mann . . .		— 20.
1. d°. vor einen Bauern		— 15.
1. starcker Birckener Leiter Baum . . .		— 16.
1. kleine Bürckene Stange zu Leitern .		— 8.
1. geringer Leiter Baum		— 8.
1. Fuder Buchen Stangen zu Latten . . .		2: 24.

NB. Auf ein Fuder Latten, werden mehr nicht, als 40. kleine Buchene Stangen gerechnet, und aus keinem andern Ghau genommen, als wo ohne das Holtz gefället wird.

1. grosse Stein Linde		1: —
1. mittlere		— 50.
1. kleine		— 30.
1. Asch, oder Buchene Stange zu Dexeln oder Land wieden		— 15.
1. Ehrlene Stange zu Pfähl ins Wasser.		— 4.
1. Fuder Reiß ins Wasser		— 40.
1. Fuder Etter Gerten		1: 30.
1. Fuder Birckene Stangen zu Latten.		2: —

100. Häßlene Reife . . . . . fl — 12.
1. Birckene Stange, daraus Reif zu
Most-Küfen zu machen . . . . . — 2.
100. Birckene Stangen zu Reifen . . . — 24.

Taxa,

Die denen Maurern und Zimmerleuten bis auf anderweite Verordnung in das künfftige zu bezahlen.

de dato Ulm den 13. Jan: 1724.

1. Zum Sommerlohn, wann kein Speiß und Tranck gereicht wird, von Petri Stuhlfeyer, bis Galli, und zwar:

Einem Meister . . . . . fl. — 24.
Gesellen . . . . . — 20.
Lehrjungen, Handlanger, oder Kalchrührer . . . . — 16.

2. Winterlohn aber, wo kein Speiß und Tranck gegeben wird, von Galli bis Petri Stuhlfeyer,

Einem Meister . . . . . — 22.
Gesellen . . . . . — 18.
Lehrjungen, Handlanger, Kalch, oder Merckelrührer . . — 14.

3. Zum Sommerlohn, wenn Speiß und Tranck gereicht wird:

Einem Meister . . . . . — 20.
Gesellen . . . . . — 16.
Lehrjungen, Handlanger, oder Merckelrührer . . . — 14.

4. Zum Winter-Lohn, wo man dar-
neben Speiß und Tranck zu geniesen
hat,

Einem Meister	—	18.
Gesellen	—	12.
Lehrjungen, Handlanger oder Merckelrührer . . .	—	10.

Tax

Der Schmidt-Arbeit auf dem Land,

d. d. Ulm den December.

ao. 1736.

Ein neu Eisen gegrifft und aufgeschlagen . . fl.	—	10.
1. ungegrifftes neues Eisen	—	9.
1. altes Eisen gegrifft	—	3½
1. altes ungegrifft	—	2½.
1. Rad zu beschlagen mit 6. Schünen	—	24.
6. Ring anzulegen, bixen u. binden . .	—	12.
1. Schüne zu lohen	—	4.
1. ganzen Reiff aufzuziehen von den schweren	2.	—
1. mittlern do.	1.	30.
1. gering oder leichten	1.	—
1. Axt zu beschlagen mit 6. Blechen . .	—	18.
Vor gemachte Arbeit, Axen Blech, Zwingen, Ring und dergl. Arbeit, das ℔: . .	—	8.
1. ℔: Schün Nägel	—	8.
1. Schün Nagel von neuen Eisen zu machen	—	½
1. alte Schüne zu trucken zu Nägel . . .	—	3.
1. Pflug Eisen zu gerben, so der Schmidt das Eisen dazu gibt	—	48.
Vor das Seech zu gerben	—	24.

Wann der Bauer zu beeden das Eisen gibt . . . . . — 36.

1. Pflug Eisen zu dengeln . . . . . — 4.

1. Seech zu dengeln . . . . . — 2.

1. Pflug zu beschlagen, wann alles gut ist . . . . . — 15.

1. Pflug Rad mit einem Reiff, wann alles daran neu gemacht wird.+ . — 32.

+ Macherlohn

1. Pflug Rad zu beschlagen, so alles gut ist. — 16.

1. Pflug Eisen aufzurichten, wann es schwer ist . . . . . — 24.

1. Seech aufzurichten . . . . . — 12.

1. Ripp an eine Egten zu beschlagen . . — 10.

1. Kette, so aufs Gemacht wird, das ℔: — 9.

Tax
Der Bau-Materialien.

Welcher in denen Aemtern auf dem Land gewöhnlichen Bau-Holtzen und Überschlägen, gute solchen nicht eigentlich bekannt, zu gebrauchen wäre.

1.) Steine.

100. grose	Riegelstein	fl	— 40.
100. kleine	Riegelstein		— 30.
100. Preßlauer oder Pflasterstein			— 30.
100. breite	Klugger		— 30.
100. schmahle	Klugger		— 26.
100. grose	Hacken Ziegel		— 50.
100. kleine	Hacken Ziegel		— 36.
100. grose Besetz Blatten à 2. Xr			3. 20.
100. mittlere			2. 20.
100. mittel	Dach Blatten		1. 20.
100. lange	Dach Blatten		— 36.
1. Imi Kalch			— 54.
1. Mälterlen d°			— 28.
1. Scheffel			— 16.
100. Gesems Stein, wie die kleine Riegelstein			— 48.
1. Schuh Dauchstein			— 10.
1. Schuh Galgenberger d°			— 12.
1. — Arnecker Stein			— 30.
1. Karren mit Sand, 6. in			— 8.

2.) Nägel.

100. Saltzburger, oder gute ganze Bretter Nägel	—	15.
100. geringere do.	—	14.
100. Steyerle Nägel	—	13.
100. halbe Bretter Nägel	—	12.
100. ganze } Leist Nägel	1.	12.
100. halbe } Leist Nägel	—	36.
100. ganze } Band-Nägel	—	18.
100. mittlere } Band-Nägel	—	17.
100. kleine } Band-Nägel	—	11.
100. grose } Schloß Nägel	—	11.
100. kleine } Schloß Nägel	—	8.
100. Boden Nägel	—	20.
100. grose Blatt Nägel ins Eichen-Holtz	1.	—
100. mittlere do.	—	50.
100. kleine do.	—	17.
100. grose Täfer Nägel	—	10.

100. kleine do. . . . . — 8.
100. schwarz Nägel . . . . . — 30.
100. schwarze Rohr Nägel . . . . . — 5.
100. große Schrot Nägel . . . . . — 30.
100. kleine do. . . . . — 15.
100. weiße ganze Band Nägel . . . — 16.
100 weiße halbe Band Nägel . . . . — 12.
100. weiße Schloß Nägel . . . . . — 8.
100. weiße halbe do. . . . . — 6.

Wann die Nägel in Quantität gebraucht werden, schlägt man solche auf Lägel, oder halbe Lägel weil von denen Eisen, Händlern zu verhandeln, und bestehet

Eine Lägel ganze beschlag Nägel in. 8000.
Eine Lägel halbe do. in. . . . . 12000.
Eine Lägel ganze Leist Nägel in. 2000.
Eine Lägel halbe do. in. . . . . 4000.
Eine Lägel Boden Nägel, in . . 8000.

3.) Holtz.

Das ungeschnitten weiße und Eichen Bau-holtz, wird als unverarbeitet nach dem gewöhnlichen Holtz Taxe angeschlagen.

4.) Geschnitten Holtz.

Eichene ganze Villen den Schuh à . . —	6.
— halbe, — — . . —	4.
Eichene breite Bretter den Schuh vor —	3.
— schmahle — — . . —	2.
— docken . . . . . —	1½.
— fenster Stozen . . . . —	2.
— Rahmschenckel . . . . —	½
8. und 9. zolliges Eichen Holtz, den Schuh vor . . . . . —	8.
7. und 8 zolliges d°. . . . . —	6.
6. und 7. zolliges d°. . . . . —	4.
Runde Eichen von denen kleinen den Schuh vor . . . . . —	10.
Buchene Villen, den Schuh vor . . . —	4.

5) geschnitten Tannen Holtz.

1. Schalter	30.
1. Dille	14.
1 Sattel-bret	12.
1. Schrein bret	9.
1. gemeines bret	7.
1. schlechtes bret	4.
1. Boden bret	30.
1. Schiff-bret	24.
1. Bau oder Truhen Karren bret	30.
1. Lehnen bret	12.
1. breites Schindel bret	8.
1. schmahles do.	4.
1. Stiegen baum	12.
1. paar Leiter bäum	16.
1. Weber baum	12.
1. Laden Laist	5.
1. Reihen	6.
Latten 2 Kr. das 100	2:20.
und	2:45.

1. Staab	—	1
100. Stangen, iede von 30. Schuh	5:	30.

6.) Floß-Holtz.

1. Seegstück 18.–20. Zoll zink, und 32. Schuh lang	1:	30.
1. Baum von einem 9r. Floß	1:	—
1. do. von einem 10r.	—	50.
1. do. 11r.	—	43.
1. do. 12r.	—	35.
1. do. 14r.	—	25.
1. do. 16r.	—	18.
1. do. 18.	—	15.
1. do. 20r.	—	12.
100. breite Dach Schindeln	—	6.
1000. do.	1:	—

Additiones
zur
Stempfel-Papiers Ordnung
des Heil. Reichs Stadt Ulm, d. d.
10. Decembris
ao 1706.

1.) Stadt Ulmische wiederholt, und erneuerte Gesatz und Ordnung, betrl. das Collegium Medicum. gedr. 4. bey Elias Kühn zu Ulm 1706.

2.) — erneuerte Ordnung, die oberhändige Frauen, Hebammen und Führerin betrl. 4. gedr. 1687.

3.) — erneuerte Hochzeit Ordnung de ao 1706. gedr. 4. bey Elias Kühn.

4.) — Ordnung der Hochzeiten und Schenkinnen halben erneuert gedr. 4. 1687.

5.) — Neu aufgerichtete Ordnung das gestempfte Papier, in Stadt und Gebieth auf dem Lande betrl. gedr. 4. bey Elias Kühn 1706.

6.) — Entscheid, Ruff und Ordnungen, das Waidwerck und desselben Übung betrl. 4. gedr. 1693.

Nachdeme E. HochEdler Rath die von der Hochansehnl. Sublevations-Deputation erstattete 5te Relation, und mit angehengtes Hochvernünfftiges Gutachten über die, wegen Gebrauchung des Stempfel Papiers in motum gekommene zerschiedene Anfragen, in deliberation gezogen; hat derselbe nachfolgenden Schluß gefaßt.

Und zwar hat man ad

Schein ei, es Privati gegen einem Privato.

1.) wegen der Quittung eines Privati gegen einem Privato, item der Krahmer, Apothecker, Wirth und Handwercks- auch andern dergl. Conti, so in privat-Händeln vorkommen, die Erläuterung dahin gethan, daß solche zwar eben nicht auf gestempft Papier geschrieben werden dörfen; wann aber diese privat-Schein über kurz oder lang zum Streit kommen, oder publice bey Rath, Gerichten, Ämtern und Balleyen producirt werden solten, solche alsdann entweder gestempft, oder bey denen Actis nicht passirt werden; hingegen sollen ad

Inventaria, Heyraths-Brieff, Dispositiones.

2.) die Heyraths-Brief, Testament, Codicill und andere Dispositiones, auch inter liberos, Inventaria, Theilungs Libell und dergl. in dem 3ten §. benannte Species, welche von importanz sind, und publicam vim probandi ieder Zeit haben sollen, wann sie auch

gleich unter denen Partheyen alleinig und se
sten verrichtet werden, auf ein, und zwar m
dem grösern Stempfel bezeichnetes Papier oder
Pergamen, der Ordnung gemeß, ohnfehlbar
geschrieben, solches auch denen HH. Raths Consu
lenten, Doctoribus, Schreiberey Verwandten,
Notariis und Procuratoribus nochmahlen inti
miret werden. ad

Ämter Geschäffte. 3.) Wann die löbl. Ämter Zinß und Gelder bey ein
ander zu erheben, auch sonsten allerhand Sach
gegen einander zu verrechnen, und zu besch
nigen haben, werden dieselbe zu Gebrauch
des gestempften Papiers nicht obligirt. Und
eben auf solche Weise ist es auch ad

Rechnungen. 4.) bey der Löbl. Ämter Rechnungen, und ad

Hospithal, Allmosen Ämter. 5.) bey denen pijs corporibus, als dem löbl. Hosp
thal, Pfarr, Kirchen, Bau, Pfleg, und Allmos
Casten Ämtern, wie nicht weniger ad

Stiffungen. 6.) bey denenjenigen Stiffungen, welche eine solch
determinirte Außgab haben, daß die gantze E
nahm gleich wiederum, der disposition gemeß
ad pios usus verwendet werden muß, und gan
nichts übrig bleibt, zu observiren, daß nemlich

selbe kein solch Papier gebrauchen müssen. Was aber ad

Stiffter, so keine determinirte Außgab haben. 7.) die andere Stiffungen, so dergl. determinirte Außgaben nicht haben, concernirt, dieselben sollen alle Jahr an E. Wohllöbl. Magistrat, dero Ämter und Balleyen eingebende Sachen, Schein und Quittungen, auf gestempft Papier zu schreiben, gehalten seyn. ad

Schein und Conti von 3. fl. 8.) Alle Schein, Conti und Rechnungen von Krahmern, Wirthen und Handwercks-Leuten, so vor Rath, Gericht, oder denen Ämtern und Balleyen producirt werden, sollen, von 3. fl. an und drüber, anderster nicht angenommen ~~werden~~ und passirt werden, als wann sie der Ordnung gemeß, nach dem Unterschied des Quanti, auf gestempft Papier geschrieben sind, als worauf auch bey der angeordneten Revision der Rechnungen zu reflectiren ist; Was aber bey obgedachten Posten unter 3. fl. ist, solches mag von dem gestempften Papier befreyet seyn und bleiben. ad

Expectanz 9.) Alle Expectanz- und andere Promotions-Decre-

und Promotions-Decreta. ta, auch vor die Officiers im Feld, sollen auf ein mit dem grösern Stampf bemerktes Papier geschrieben, und diese behörig ausgelöst werden; Woferne aber ein Officier im Felde gar niemand allhier hätte, der eine solche kleine Gebühr vor demselben erstattete, derselbe solle iedoch deswegen an seinem Glück nicht gehindert werden. ad

Pflegamts Attestata. 10.) Die Schein vom Löbl. Pflegamt, darinnen zum Stadt-Pfand-Buch attestirt wird, daß gewisse verlohrne Capitalien, so den Verpflegten zugehörig gewesen, delirt werden können, sollen von aller Gebühr befreyet seyn, und nur auf ein ungestempft Papier geschrieben werden. ad

Bürger Rechts Resignationes 11.) Dargegen aber können die Schein bey Bürger-Rechts Resignationen, wann auch der Verpflegte gleich nichts Verpflegtes im Vermögen haben solte, in allweg bezahlt, und gestempftes Papier dazu gebraucht werden. Auch ist bey dieser Gelegenheit wegen derienigen Quittungen, welche die Amtleuthe

Allmosen-Schein. — vor das Allmosen der armen Personen in der Herrschafft herein schicken, determinirt worden, daß solche noch weiter auf gestämpft Papier geschrieben, das Stampfgeld aber nicht von dem Allmosen genommen, sondern der Gemeinde aufgerechnet werden solle. ad

12.) Process-Sachen. Wegen der Process-Sachen, welche Fremde mit hiesigen Bürgern führen, ist die Sache dahin entschieden worden, daß, wann die Fremde einen allhiesigen Procuratorem und Sachwalter oder Sollicitatorem haben, selbige zum gestämpfft. verbunden, widrigenfalls aber, und da die Sachen auf der Post einkommen, die Partheyen auch allhier niemand bekannter haben, die Klagen und Schrifften auch ungestämpft angenommen, und die Fremde derentwegen an ihrem Recht nicht gehindert werden sollen. ad

13.) Copulations-Tauff-Schein. die Schein der HH. Geistlichen in Stadt und Land, wegen des Christenthums entweder der sich verheurathenden, oder e.g. vor dem Löbl. Ehe-

Gericht litigirenden Personen, item, die Copulations-Tauff- und all andere dergleichen Schein und Attestata; sollen auf das mit dem grösern Stampf signirte Papier geschrieben, und die Leute, so dergleichen suchen, angehalten werden, daß sie den dazu benöthigten Bogen selbsten alle Zeit denen Hn Geistlichen überbringen, als worvon durch das Löbl. Pfarr-Kirchen-Bau-Pfleg-Amt diesen Herren mit gutem Glimpf Nachricht zu geben ist. ad

Commissariats Rechnungen. 14) Die Rechnungen der auf Commissionen ausgeschickten hiesigen Officiers und Bedienten, mögen auf ein ungestempftes Papier geschrieben werden. ad

Heiligen u. Gemeinds-Rechnungen 15) Die in denen Heiligen und Gemeinds Rechnungen vorkommende Conti, sollen auf gestempftes Papier geschrieben, die aber, so nur 1 fl. importiren, auf dem Land davon befreyet seyn. ad

Limitatio. 16.) Wer bishero von solchen Heiligen und Ge-

-meinden einige Ordinari und extraordinari Posten ohne Quittung und Schein empfangen, der soll noch weiter bey dieser Gewohnheit gelassen; wer aber bishero davor quittirt, solle solches noch ferner, und zwar, wann es über 1. fl. betrifft, auf gestämpftes Papier thun. Nicht weniger ad

Heiligen u. Gemeinds Rechnungen zu stämpfen. 17.) auch die Heiligen und Gemeinds Rechnungen selbsten auf gestämpftes Papier geschrieben, und der Belauff davor in die Außgab gebracht; Hingegen aber ad

Fremde Zinß Q. 18) alle fremde Zinß-Quittungen von denen allhier versicherten Capitalien, durchaus von solchem gestempften Papier eximirt werden. ad

Holtz Schein. 19.) Wann die Unterthanen in oberer und unterer Herrschafft Holtz aus denen Herrschafft-Waldungen kauffen wollen: so sind die Consens-Schein dazu auf den grossern Stampf à 4. Kr. zu bringen. ad

Obrigkeitl. Urkunden u. Recognitiones.

20.) Die hinkünfftig von Obrigkeits- oder Amts wegen, denen Bürgern und andern Leuten entweder ad instantiam vel requisitionem, oder aus eigener Bewegnis, zur Sicherheit ausstellende Obligationen, Assecurationen und Requisitionen, oder dergleichen Urkunden, sollen gleichfalls auf das grösere gestempfte Papier expedirt, und die Stampf Gebühr entweder von denen Partheyen gefordert, oder selbige bey iedem Amt in die Ausgab gebracht, und also an seine Behörde bezahlt werden. ad

Stadt Pfand Buchs Extract.

21.) Wegen der Stadt-Pfand-Buchs-Extracten, ist verordnet worden, daß zwar alle alte und vor dem 1. Jan: 1707. ausgefertigte Extractus in ihrer völlig und beständigen Gültigkeit verbleiben, wenn aber künfftighin derentwegen Auslösungen, Cessionen weitere Versicherungen und Vertheilungen vorkommen werden, auf die

ungestempfte Extractus ferner nichts notirt, sondern ein neuer gestempfter Extractus gemacht, solches auf den alten notirt, und sich in dem neuen darauf ebenfalls bezogen werden solle. Und dann ist ad

Papier, wo zu stämpfen.

22.) die Veranstaltung zu machen, daß die Leute, welche bishero mit geschriebenen Papier auf das Steuer-Hauß gekommen, und solche daselbst erst stempfen lassen, ohne den äussersten Nothfall, daselbst weiter nicht angenommen, sondern dahin gewiesen werden sollen, daß sie das gestämpfte Papier auf der Canzley oder Herrschafft Stuben vorher abholen, und alsdann erst darauf schreiben sollen: Wie dann ein und die andere auf dem Steuer Hauß wohl ab- und zu Beobachtung der Gebühr angewiesen werden mögen. Decretum ♀ den 18. Marty: ao. 1707.